Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1847)**

Heft 23

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 5. Brachmonat.

Nr. 23. 1847.

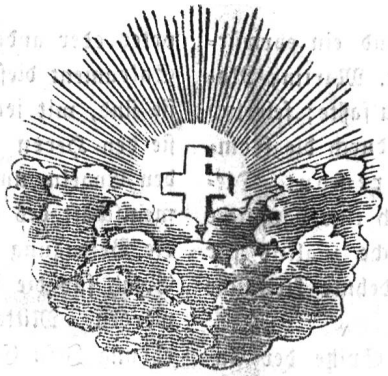

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Es geziemt der Frömmigkeit der Gläubigen, die Einsetzung eines so heilsamen und wunderbaren Sakramentes feierlich zu begehen, um die unaussprechliche Weise der göttlichen Gegenwart im sichtbaren Sakramente zu ehren, Gottes Allmacht zu preisen und für diese heilsame und liebenswürdige Wohlthat Gott den gebührenden Dank zu erstatten. Hl. Thomas v. Aquin.

Die immerwährende Anbetung des allerheiligsten Altarssakramentes in der Diözese Lüttich.

Die ganz ausgezeichnete Verehrung und Anbetung des im hochheiligen Altarssakrament gegenwärtigen menschgewordenen Wortes ist eine Blüthe des katholischen Glaubens. Durch die Klöster ward diese Anbetung zu einer immerwährenden. Von der Diözese Lüttich gieng vor einem Jahrhundert der fromme Gedanke einer immerwährenden Anbetung aus, der in mehrern Diözesen Nachahmung und Verwirklichung fand; die Einrichtung war mit großer Umsicht organisirt. Die verflossene Zeit hat diese Blüthen mit ihrem Frost getödtet; aber der lebenskräftige Baum treibt wieder mit erneuerter Kraft Knospen und Blüthen. Zahlreich sind auch bei uns in der Schweiz die Klöster, welche die ewige Anbetung neuerdings oder ganz neu aufgenommen haben und mit regem Eifer pflegen. Die Diözese Lüttich aber bietet uns die großartige Erscheinung, die früher bestandene immerwährende Anbetung — auch bei Nacht — neuerdings in der der ganzen Diözese, abwechselnd unter den Gemeinden ins Leben gerufen zu haben. Wir theilen hier das merkwürdige Rundschreiben des Bischofs von Lüttich, durch welches diese erhebende Andacht angeordnet und geregelt wird, bei dem Anlaß mit, da wir das hochheilige Fronleichnamfest feiern.

Cornelius Richard Anton van Bommeel,

durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Lüttich ꝛc.

der Geistlichkeit und den Gläubigen unseres Bisthums Heil und Segen im Herrn.

Seit jener Zeit, wo das anbetungswürdige Sakrament des Altars den Angriffen der Häresie ausgesetzt war, haben die Gläubigen das Bedürfniß empfunden, sich zu vereinigen und gegenseitig zu verbinden, und demselben eine ewige Anbetung zu weihen als Ersatz für die Schmähungen seiner Feinde. Je mehr Letztere thaten, um den Glauben an die wahrhaftige Gegenwart zu untergraben, um so mehr belebten die wahren Kinder der Kirche zu den Füßen der Altäre ihren Glauben und verwirklichten die schönen Worte des Palmisten, worin er weissagt: Ohne Unterlaß werde man den Herrn anbeten, immerfort ihn preisen, und keinen Ort und keine Zeit werde es geben, die nicht von seinem Lobpreis wiederhalle, die Könige der Erde werden sich vor ihm niederwerfen und alle Völker sein Lob verkünden. So sah man denn fromme Vereine sich bilden in der Absicht, immerwährend, bei Tag und Nacht, anzubeten den Heiland der Welt, wesentlich und ohne Unterlaß gegenwärtig in dem allerheiligsten Altarssakramente.

Der berühmteste dieser Vereine entstand zu Lüttich bei

Gelegenheit des Jubiläums im J. 1746, und ein ehrwürdiger Canonicus der Kollegiatkirche bei St. Martin, Namens Hubens, war es, der den Plan dazu faßte; feierlich errichtet indeß wurde er erst im Jahre 1766 durch die frommen Bemühungen des Fürstbischofs d'Oultremont. Dieser bewirkte nämlich, daß der Verein durch eine päpstliche Bulle genehmigt und bestätigt wurde, welche zugleich für alle Zeiten allen Mitgliedern sehr ausgedehnte kirchliche Gnadenschätze gewährt.

Der Fürst ließ seinen Namen an die Spitze der Anbetenden setzen, alle Mitglieder des erlauchten Kapitels seiner Kathedrale so wie der übrigen Kapitel folgten seinem Beispiele, und bald erstreckte sich die fromme Genossenschaft über die ganze Diözese. Bartholet in seiner Geschichte des Frohnleichnamsfestes sagt: „Schon der Name der ewigen Anbetung begeisterte das Volk und insbesondere die Bewohner Lüttichs, welche die größte Freude an den Tag legten, als sie vernahmen, daß man deren Errichtung beabsichtige. Der Eifer war so groß, daß die Arbeiter in den Steinkohlenwerken die ewige Anbetung in den Eingeweiden der Erde begannen, bevor sie noch durch die kirchlichen Obern die Genehmigung erhalten hatte. Die finstern Orte wiederhallten Tag und Nacht von ihren Lobgesängen und Gebeten. Sie verlangten unter die Zahl ihrer Mitglieder eingeschrieben zu werden, und an einem Tage meldeten sich ihrer eine genügende Anzahl, um alle Stunden bei Tag und bei Nacht, je zwei Anbetende für eine Stunde, vom 24. Juni bis 1. Juli zu besetzen."

Von St. Martin aus verbreitete sich die fromme Genossenschaft in die benachbarten Diözesen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und besonders Belgiens. Nur in der Stadt Brüssel allein war die Zahl der Eingeschriebenen so beträchtlich, daß dieselben alle Stunden eines halben Jahres besetzen konnten.

Das Bisthum Lüttich nun, welches während fünfzig Jahren wiederholte Einbußen an seinem Grundgebiete erlitten hat, befindet sich hiernach in der Lage, auch jene ewige Anbetung, die vordem in allen Pfarreien regelmäßig eingerichtet war, nur noch in einem Zustande des Verfalles zu besitzen. Eine vollständige Wiederherstellung derselben ist höchst wünschenswerth; und die schönste Gelegenheit dazu giebt uns das Jubelfest von 1846.

Darum ermahnen wir alle Mitglieder unserer ehrwürdigen Geistlichkeit und alle Gläubigen der Stadt und Diözese, welche noch nicht zur ewigen Anbetung sollten eingeschrieben sein, sich ohne Zögern einschreiben zu lassen im Geiste des Glaubens und der Liebe gegen unsern auf den Altären gegenwärtigen göttlichen Erlöser. Es wird von ihnen nur eine Stunde der Anbetung jährlich verlangt, und selbst diese Stunde können sie in der Kirche ihres Wohnortes oder anderwärts abhalten. Indem sie Gott im heil. Sakrament diese einzelne Stunde weihen, verbunden, wie sie sind, mit jenen Hunderttausenden von Brüdern, preisen sie den Herrn allezeit, beten ihn an und loben ihn gleich den Engeln und Seligen in einer nie unterbrochenen Gemeinschaft des Gebetes. Sie bringen ihm ohne Unterlaß die Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit und Liebe als einen Ersatz für die Beleidigungen, welche gegen ihn begangen worden. Mittels dieser einen Stunde, die sie auf die Verehrung Jesu Christi im Sakramente des Altares verwenden, machen sie sich zu Theilnehmern jener Hunderttausende von Stunden der Anbetung, jener unermeßlichen Zahl von Gebeten, jener Kommunionen und guten Werke, welche von sämmtlichen Mitgliedern gehalten und verrichtet werden. Welch' reiche Quelle der Gnaden und des Heiles für das Leben und des Trostes für die Todesstunde. Deshalb

I. veröffentlichen Wir hier beigeschlossen einen neuen Kalender oder eine allgemeine Tabelle der ewigen Anbetung für die ganze Diözese. Jede Pfarrei hat darin ihren Tag, die beträchtlicheren haben deren zwei; für die meisten Tage indessen sind mehrere minder zahlreiche Pfarreien vereinigt.

II. 1) Bei dem Empfang dieses Erlasses wird jeder Seelsorger die seiner Pfarrei zugewiesenen Stunden vertheilen, gleichviel ob unter einzelne Personen oder unter gutgesinnte Familien. Sie mögen auch die Auskunft treffen, wie sie ehedem üblich war nach dem Vorbilde des Kap. 24 des Buches Paralipomenon, wo erzählt wird, David habe, um den Dienst der Priester und Leviten zu ordnen und um denselben forthin in einer der Würde des Gottesdienstes entsprechenden Ordnung zu erhalten, die priesterlichen Familien in 24 Klassen getheilt und sie losen lassen über die Reihenfolge, in welcher sie sich im heiligen Dienste abzulösen hätten.

2) Jeder Pfarrer hat in seiner Pfarrei ein Register oder einen Pfarrkalender zu führen, worin die Namen der Anbetenden für jede Stunde verzeichnet sind. Beim Absterben oder bei Wohnungsänderung der Eingeschriebenen wird er dafür sorgen, Andere an ihre Stelle zu setzen.

3) Wir laden die HH. Pfarrer ein, bei Gelegenheit der ersten heil. Kommunion die der Pfarrei zukommenden Stunden der Anbetung durch das Loos oder auf andere Art unter sämmtliche Kinder zu vertheilen. Ein Bild des hl. Sakramentes würde sich etwa dazu eignen, dem Kinde seinen Namen und daneben die ihm zugedachte Stunde aufgezeichnet zu geben.

4) Die HH. Dekane sind beauftragt, sich bei ihren jährlichen Visitationen zu überzeugen, ob das erwähnte Register der Pfarrei richtig geführt wird.

III. Der Tag der ewigen Anbetung wird in der gan-

zen Diözese so berechnet, daß die 24 Stunden von 6 Uhr Morgens beginnen und zur selbigen Stunde des folgenden Morgens endigen. Der Anfang ist in jeder Pfarrei an den zwei vorhergehenden Sonntagen von der Kanzel zu verkünden, und es soll bei dieser Gelegenheit ein besonderer Unterricht über das allerheiligste Sakrament gehalten werden; auch sollen die Gläubigen ermahnt werden, an diesem Tage mit besonderer Andacht zum Tische des Herrn zu gehen. Die HH. Pfarrer sollen sich zu dem Ende wechselseitig Hülfe leisten, sie sollen den Monat, in welchem die ewige Anbetung in ihrem Kanton gehalten wird, den Gläubigen als Zeit heiliger Zurückgezogenheit und geistiger Erneuerung empfehlen. Sie sollen darüber wachen, daß die Anbetung des heiligsten Sakramentes mit Ausdauer und Eifer geschehe, nicht allein während des Tages, wo es ausgesetzt sein wird, sondern auch am Abend nach dem Gottesdienste, und besonders während der Nacht bis um 6 Uhr des andern Morgens.

IV. 1) Der Tag der ewigen Anbetung soll am Vorabende durch das Geläute aller Glocken der Pfarrei verkündet werden.

2) Das Hochwürdigste Gut soll an diesem Tage, sofern er in den Winter fällt, von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends ausgesetzt bleiben; in dem Maße als die Tage zunehmen, kann die Zeit der Aussetzung verlängert werden, so jedoch, daß sie jedesmal vor Einbruch der Nacht endet.

3) Es ist geziemend, daß der Altar, worauf das Allerheiligste ausgesetzt ist, mit einer großen Zahl Kerzen geschmückt sei. Wenigstens sollen deren sechs während der ganzen Zeit der Aussetzung brennen. Während des Gottesdienstes und zur Zeit des Segens soll deren Zahl wenigstens verdoppelt sein.

4) Die Aussetzung soll mit Feierlichkeit geschehen. Der Offiziant im Chormantel soll wo möglich von einem assistirenden Priester und jedenfalls von einem Rauchfaßträger und zwei Akolythen, welche Fackeln tragen, begleitet sein. Der Chor singt das Tantum ergo, während der Offiziant das hl. Sakrament inzensirt; der Chor singt dann das Genitori, während dessen der Offiziant den Segen mit dem hochwürdigsten Gute giebt.

5) Die heil. Messe soll mit derselben Feierlichkeit wie an den höchsten Festtagen gehalten werden. Zu Ende derselben wird der Segen mit dem heiligsten Sakrament gegeben.

6) Das Salve am Abend soll mit größter Feierlichkeit gehalten und am Ende ebenfalls der sakramentalische Segen gegeben werden.

V. Denjenigen Pfarreien, welche außer dem durch die allgemeine Liste ihnen angewiesenen Tage der Anbetung noch einen andern Tag ganz oder theilweise, an einem festen Tag oder auch an einem beweglichen Feste fortbehalten oder neue einführen wollen, kann ein solcher bewilligt werden; die HH. Pfarrer haben jedoch solchen ausdrücklich bei uns nachzusuchen.

VI. Die ewige Anbetung soll in keiner Weise die hergebrachte Abhaltung des vierzigstündigen Gebetes beeinträchtigen. Jene Pfarreien, welche seither dasselbe fortwährend beobachtet haben, werden aufgefordert, es auch in Zukunft zu thun. Wenn aber nach der allgemeinen Liste ihr Tag der ewigen Anbetung in dieselbe Jahreszeit fiele, wo sie auch das vierzigstündige Gebet zu halten pflegen, können sie von uns die Ermächtigung verlangen, dieses letztere in eine andere Jahreszeit auf die Tage, welche sie selbst zu bezeichnen haben, zu verlegen. Diese Autorisationen sollen in kürzester Zeitfrist von uns gefordert werden.

Bei dem vierzigstündigen Gebete soll dasselbe Zeremoniell beobachtet werden, welches wir oben für die ewige Anbetung vorgeschrieben.

(Hier folgen noch einige weitere Anordnungen über Prozession, Aussetzung und Segen mit dem Hochwürdigsten.)

Gegenwärtiger Erlaß soll am Sonntag nach dem Empfang in allen Kirchen der Diözese von den Kanzeln verlesen werden.

Lüttich den 3. Juni 1846.

† Cornelius, Bischof von Lüttich.

Beschwerdeschrift des Benediktinerstiftes Rheinau an die eidgenössische Tagsatzung *)

Schon im Jahre 1838 gelangte unser Stift klagend vor Ihre hohe Behörde. Unsere damalige Eingabe vermochte keine bundesgemäße Mehrheit für eine entsprechende Schlußnahme zu vereinigen. Im folgenden Jahre erneuerten wir unsere Beschwerde durch eine wiederholte zweite Eingabe. Im gleichen Jahre (1839) traten im Kanton Zürich Ereignisse ein, welche ein uns ungünstiges Regiment stürzten und eine Regierung ins Leben riefen, deren ausgesprochene Grundsätze für die künftige Regierungsweise — uns mit Recht hoffen ließen, einer frohern Zukunft entgegen zu gehen. Im arglosen Vertrauen auf erhaltene Zusicherungen gerechterer Behandlung, zogen wir unsere zweite Eingabe vor deren Behandlung bei Ihrer hohen Behörde zurück. Von Jahr zu Jahr harrten wir seitdem wenigstens

*) Es übrigt uns noch, aus der Klageschrift der thurgauischen Klöster die Beschwerde über die ausnahmsweise Besteurung mitzutheilen, bestehend in Zahlung von jährlich 6000 fl. Wir müssen diesen dritten Klagepunkt übergehen. D. R.

billiger Erleichterung unserer kummervollen Lage entgegen. Mit schmerzlichem Gefühle sahen wir uns bitter getäuscht. Unsere beschwerende Zuschrift an den Regierungsrath unsers Kantons d. d. 16. März 1843 wurde unterm 30. Mai mit der einfachen Motivirung abgewiesen: „daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet erscheine, bei dem Großen Rathe auf eine Abänderung der Gesetze anzutragen.“ Gleiches Schicksal theilte unsere Eingabe an den Großen Rath d. d. 6. Juni 1846.

Mittlerweile werden unsere Verhältnisse stets drückender und trostloser. Die Zahl unsers Konventes sinkt von Jahr zu Jahr herunter; unser Vermögen erleidet fort und fort schwere exzeptionelle Eingriffe, und wir selbst werden in kränkender Vormundschaft fortwährend darnieder gehalten. Es wird uns daher gewiß nicht verargt werden können, wenn wir nach neunjähriger stillschweigender Duldung mit gepreßtem Herzen unsere Klagen bei Ihrer hohen Behörde erneuern, und bei Wohlderselben um denjenigen kräftigen Schutz uns verwenden, welcher auch unserm Stifte durch Artikel 12. des Bundesvertrages hell und klar zugesichert ist. Bevor wir unsere speziellen Klagepunkte Hochdenselben vorführen, erlauben wir uns eine gedrängte Darstellung der Verhältnisse, unter welchen unser Stift überhaupt zur schweizerischen Eidgenossenschaft gekommen, der Bedingungen, unter denen es dem Gebiete des Kantons Zürich einverleibt worden — und der Art und Weise, wie diese Bedingungen bis auf die neueste Zeit inne gehalten worden.

Unser uraltes Stift, dessen ehrenvolle Geschichte mehr als ein volles Jahrtausend hinter sich hat, war vor Zeiten ein freies fürstliches Stift, und erfreute sich als solches eigener Landeshoheit. Im Jahre 1455 begab es sich freiwillig unter den Schutz der alten Kantone, übte aber bis 1798 seine selbstständigen herrschaftlichen Rechte. Unwiderstehlichen höhern Gewalten erlag im großen französischen Revolutionssturme die politische Selbstständigkeit auch unsers Stiftes; es ward ein Bestandtheil der helvetischen Republik. In ausnahmsweiser Anerkennung seiner frühern höhern politischen Stellung ward die für dasselbe eingesetzte Verwaltung, im Gegensatze zu den übrigen schweizerischen Klöstern unmittelbar unter die helvetische Regierung gestellt; seine Rechnungen giengen ohne Vermittlung untergeordneter Kontrole unmittelbar an das Finanzministerium. Napoleons Mediationsverfassung gab auch unserm Stifte wenigstens seine korporative Selbstständigkeit zurück. In politischer Beziehung aber ward es jetzt zum ersten Male dem Stande Zürich einverleibt. Diese Einverleibung geschah nicht unbedingt: sie erfolgte unter artikulirten, genau festgesetzten Bedingungen, durch welche die korporativen Rechte des Stiftes für alle Zukunft den Grundzügen nach regulirt und garantirt wurden. Der Erlaß des regierenden Landammanns der Schweiz, des Herrn Louis d'Affry, d. d. 28. März 1803 bildet die darauf bezügliche Vereinigungsurkunde. Durch Art. 1. wurde dem Abte unsers Stiftes die Zusicherung ertheilt, daß er auf keine Weise soll beunruhiget werden, und daß ihm bei wieder übernommener unmittelbarer Leitung des Gotteshauses die Kantonsregierung von Zürich allen Schutz werde angedeihen lassen, dessen er bedürfen möge; durch Art. 2. wurde die „helvetische“ Staatsadministration aufgelöst erklärt, und dem Stifte die Zusicherung ertheilt, daß es in dieser Beziehung in seine alten Rechte wieder eintrete und auf die gleiche Weise verwaltet werde, wie es der Fall vor der Revolution gewesen; durch Art. 3. wurde für die Feststellung der Bedingungen für die Aufnahme von Novizen die päpstliche Mitwirkung gefordert; durch Art. 4. wurden zwar die Jurisdiktionsrechte über das Städtchen Rheinau dem Stifte entzogen, dagegen demselben durch Art. 5. und 6. die Gefälle, Zoll- und Sustrechte ꝛc. in und außer der Schweiz in der bündigsten Weise zugesichert; der Art. 7. endlich bestimmt im Allgemeinen: „daß die neugebildete Eidgenossenschaft dem Kloster Rheinau den nämlichen Schutz angedeihen lassen werde, so dasselbe von Seiten der acht alten Kantone vor der Revolution genossen.“

Das waren die Bedingungen, unter welchen unser Stift an den Stand Zürich kam: so waren die Vertragsrechte ausgeschieden, unter welchen die Vereinigung statt fand. Hatte unser Stift von wohlerworbenem Rechte viel eingebüßt, so getröstete sich dasselbe doch mit den gebotenen Garantieen eine ungefährdete Zukunft. —

Die neue Regierung von 1803 fand für angemessen, auch von sich aus die finanziellen und politischen Verhältnisse des Stiftes durch eine eigene Abordnung zu untersuchen, um auf diese Weise die gewichtige Stellung der Regierung gegenüber dem Gotteshause zu reguliren. Die dagegen geäußerten Bedenken, „daß die daherige Verwaltungsmaßregel mit der eingeräumten, schon wirklich übernommenen freien Verwaltung sich beinahe nicht kombiniren lasse“ — wurden unterm 7 Mai 1803 in folgender Weise beschwichtiget: „In Erwiederung Euerer Zuschrift vorgestrigen Datums, worin Sie verschiedene Besorgnisse in Bezug auf die von uns veranstaltete Absendung des Herrn W. äußern — dürfen wir E. Hochw. allerdings versichern, daß unsere Maßnahmen nie die Absicht haben konnten, das Eigenthum des Gotteshauses zu beeinträchtigen, sondern daß dabei die wohlgemeintesten Interessen walteten;“ — die Kenntniß der damaligen Lage des Gotteshauses bedürfe die Regierung, „um im Stande zu sein, demselben in eintretenden Fällen, den nach seinen Verhältnissen ohne Zweifel öfters nöthigen bundesherrlichen Schutz angedeihen lassen zu können, seine Rechte zu verfechten und die ange-

messenen Verhältnisse des Gotteshauses gegen den Landesherrn festsetzen zu können."

Unterm 9. Juni 1803 begehrte der damalige Abt wirkliche Bestätigung dieser Gesinnungen durch Realisirung des landesherrlichen Schutzes, durch klare und ausdrückliche Gewährung der Selbstverwaltung und durch Gestattung der Novizen-Aufnahme. In der darauf ertheilten Antwort vom 20. Juni 1803 wurde neuerdings aller unter dermaligen Verhältnissen zu erwartende landesherrliche Schutz verheißen, ferner die „Selbstverwaltung" dem Gotteshause „unbedenklich" belassen, mit dem einzigen Vorbehalte, daß alljährlich der Finanzkommission die spezifizirte Rechnung eingesandt werde, und endlich in Bezug auf das Noviziat einerseits die Ansicht ausgesprochen, daß darüber die Tagsatzung zu verhandeln habe, anderseits die Erklärung gegeben: „daß die hierseitige Ehrengesandtschaft bei der diesfälligen Berathung auf eine, den wohlwollenden Gesinnungen des hiesigen Standes gegen das Gotteshaus Rheinau entsprechende Art sich zu benehmen instruirt sei."

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Dies Jahr verschaffte Herr Strafhauspfarrer Meier den Gefangenen des hiesigen Strafhauses die Wohlthat einer geistlichen Mission. Sie wurde in der Pfingstwoche durch fünf Jesuiten abgehalten, täglich 4 Predigten, in den letzten Tagen je drei. Ueber die Wirkung dieser Mission kann und soll nicht gesprochen werden, weil sich die Wirkung erst in der Zeit bewähren muß. So viel aber ist gewiß, daß die Predigten mit der größten Aufmerksamkeit angehört worden sind, und es verdient jedenfalls großen Dank, daß auch einem so unglücklichen Theil der Menschheit alle Gelegenheit verschafft wird, sich durch das geistige Mittel der Religion aus seiner unglücklichen Lage aufzurichten.

Schwyz Eine uns zugekommene Korrespondenz lobt am diesjährigen schwyzerischen Schulbericht den bescheidenen und gefälligen Ton, und theilt vollkommen dessen Wunsch, daß die Geistlichkeit sich thätiger um das Schulwesen annehmen möchte; hiezu würde aber sehr viel beitragen, wenn der Geistlichkeit auch die ihr von Rechtswegen gebührende Stellung und ihre Rechte gesichert und anerkannt, nicht blos zufällig und nach jeweiligem Gutfinden einiger Antheil eingeräumt würde. Was nun aber die Stellung des Lehrers zum Seelsorger betrifft, so wird hingewiesen auf das, was der Bischof Maximilian sel. in Münster kürzlich in Anspruch genommen. Denn wenn eine Ordnung der Lehrer neben die Ordnung der Priester hingestellt werden wolle, so werde der Seelsorger kaum wagen, allfällige Fehler oder Fehlende zu verzeigen. Es wird ferner aufgezählt, welche Summen schon in Schwyz auf die Schule ohne Erfolg verwendet worden: der Klösterlifond, Jahrzeitstiftungen, schöne Beiträge des Gotteshauses Einsiedeln, nebst 90,000 Fr.; daß ein eigener Verwalter mit 160 Fr. Jahrgehalt angestellt, viel berathen und planirt, aber nichts ausgerichtet worden; daß schon der Prof. Lottenbach sel. darüber gesagt habe: Parturiunt montes ꝛc.; daß später ein eigener Unterstützungsverein sich gebildet, der aber nur 5—6 Monate das sinkende Werk gestützt; daß der edle Fürstabt Konrad Tanner großmüthig einige Professoren anerboten, wenn das Klösterli auf dem Loo sammt Zugehör auf 10 Jahre hiefür überlassen würde, das Anerbieten jedoch abgelehnt, alsdann drei Professoren angestellt, endlich die Jesuiten für diese Schule in Anspruch genommen worden. Nachdem sich bei allen diesen Versuchen kein Gelingen gezeigt, empfiehlt unser Korrespondent das Beispiel der Gemeinde Altdorf in Uri und beantragt einen Versuch mit Schulbrüdern, was auch in der That nicht unzweckmäßig sein dürfte. Eine Erörterung der Rechte der Geistlichkeit auf die Schule will uns unter gegebenen Verhältnissen und gegenüber einer katholischen Landesbehörde als zweckwidrig erscheinen. Beide Theile müssen und werden das Gedeihen nur in aufrichtigem Zusammenwirken finden, eine Regierung schon gar wird ohne die Geistlichkeit nie Gutes in der Schule leisten können, weshalb von ihr das freundschaftlichste Entgegenkommen erwartet werden darf, wenn sie nicht immer nur leere Luftstreiche führen, oder gar sich selbst verwunden will.

Wallis. Der Bischof von Sitten hat ein Mandat erlassen, in welchem er in Uebereinstimmung mit dem Gr. Rathe das seit bald 3 Jahren eingesetzte Dankfest für den Sieg über die Aufrührer als ein alljährlich zu feierndes Fest eingesetzt, das künftighin unter dem Namen „la fête de Notre-Dame-Auxiliatrice" als religiöse Feier erster Klasse am 24. Mai begangen werden soll.

Aargau. Der Bote a. d. Urschw. berichtet, die Regierung verweigere dem schon lange schwer kranken P. Sales Keust die Pension, weil er nicht anerkennen wolle, daß die Aargauer Regierung das Recht habe, über die Kollatur von Homburg zu verfügen, welche bekanntlich dem Abt des Klosters Muri zukommt. — Die helvetische Gesellschaft in Baden wurde schwach besucht und langweilig in der reformirten Kirche abgehalten, Steiger erntete weniger Beifall als Geringschätzung.

Genf. Protestantische Blätter suchen mit auffallender Geschäftigkeit glauben zu machen, die Verfassung sei durch den Ausschlag der Katholiken angenommen worden, der sardinische Gesandte habe die Weisung zur Annahme den katholischen Pfarrern ertheilt, die Jesuiten haben dem Gesandten den daherigen Auftrag gegeben, die Katholiken in Genf seien lauter Ultramontane, also mit den Radikalen im Ex-

trem identisch, feindselig gegen die Protestanten. Die Sache ist lächerlich, soll aber doch die Katholiken verhaßt zu machen helfen; indessen wird wenigstens nachgewiesen, daß in der Stadt Genf 2700 Annehmende gegen 1400 Verwerfende waren, daß die Katholiken sich der Abstimmung zum größern Theil ganz enthalten haben. Die Thurgauerzeitung, sonst ein vernünftiges Blatt, macht mit vielen Worten folgenden Schluß: Durch die Verfassung von 1842 waren die Katholiken den Protestanten gleich gestellt; denn die Verfassung sagte: „Alle Genfer sind gleich vor dem Gesetze"; die speziellen kirchlichen Verhältnisse waren durch Vergleich mit dem Bischof geordnet, was aber ein Bischof macht, ist gut katholisch. Damit waren die Katholiken nicht zufrieden, machten Allianz mit den Radikalen, also wollten sie herrschen. Was herrschen will, ist ultramontan, also sind die Genfer Katholiken Ultramontane. Die Ultramontanen und Radikalen sind Alliirte; also sind die Genfer Katholiken auch mit den Radikalen alliirt. Darauf ist zu erwidern: Die Verfassung von 1842 wurde den Katholiken nur halb erfüllt; den Vertrag erklärte der Bischof als erloschen; die Genfer Katholiken verlangten weder Revolution noch Verfassungsänderung, sondern einen Pfarrer; sie wollen weder herrschen, noch können sie sich mit den Radikalen verbinden; bietet ihnen die neue Verfassung Vortheile, so ist sie nicht ihr Werk.

Rom. Die Geistlichkeit der Diözese Leitmeritz in Böhmen hat Sr. Em. dem Kardinal Mezzofanti ihre besondere Verehrung und Danksagung bezeigt durch Uebersendung kostbarer böhmischer Bücher mit einer Dedikationsliste, zum Dank dafür, daß Mezzofanti für ihre Nationalsprache so viele Schätzung und Liebe bewiesen. — Der hl. Vater hat die Stelle eines Abtes in Subjaco, welche meist von einem Kardinal bekleidet wurde und 10,000 Scudi abwirft, selbst zu übernehmen sich entschlossen, um mit ihren Einkünften die Armen in Subjaco zu unterstützen.

Frankreich. Das „Wahlcomité zur Vertheidigung der Religionsfreiheit" hat neuerdings ein starkes Mahnungsschreiben gegen das neue Primarschulgesetz erlassen. — Zu Paris wurde für die Deutschen ein eigener Gottesdienst angeordnet. Dagegen hat die Polizei einen Kommunistenverein von 200 deutschen Gesellen aufgehoben. — Der Pfarrer von St. Roch will in Glandier ein Trappistenkloster errichten und hat 50 Aufnahmsgesuche erhalten. Der Andrang zu den Klöstern war nie größer als jetzt.

Baiern. Aus einem Briefe des Benediktiners Bonifaz Wimmer, der sich bekanntlich in St. Vincent (in Pensylvanien) mit seiner Gesellschaft niederließ, ist den Freunden der Mission bekannt worden, wie Gottes Hand, trotz den verschiedenartigsten Rathschlägen, den Missionären jenen Platz zutheilte, wo das, was Pater Bonifaz beabsichtigte: die Gründung eines Klosters zur Erziehung eines deutschen einheimischen Klerus, am besten gelingen kann. — Der Bischof von Pittsburg überwies ihm Grund und Boden von mehr als 300 Acres Landes, wodurch es ihm möglich wird, nicht blos sein Convent, sondern auch 50—60 Knaben zu ernähren, die er zur Erziehung annimmt. Zur Bestellung und Anbauung des Landes aber sind ihm Hände nothwendig, die er in Amerika nicht haben kann. Obwohl er schon zwölf Brüder mitnahm, so reichen sie doch nicht hin, ein so großartiges Unternehmen zu fördern. Darum schrieb er um Hülfe, welche ihm denn nun auch von dem Geschäftsführer des Ludwigs-Missions-Vereins, Hrn. Hofcaplan Müller in München, zugesendet wird. Achtzehn Brüder, theils Handwerker, theils Oekonomen, von München abgehend, werden sich am 1. Juni in Bremen eingeschifft haben. An der Spitze steht P. Petrus Lechner, gegenwärtig Prior im Kloster Scheyern, den sein hochw. Hr. Abt zur Führung und Leitung dieser Mission, und zur Aushülfe für P. Bonifaz auf einige Jahre abließ. Mit dieser Aushülfe wird nun P. Bonifaz mit Gottes Gnade das ausführen können, was seit langem schon so unendlich nothwendig war. Blickt man auf die große Zahl der deutschen Auswanderer hin, die alle Jahre nach Amerika abgehen, und dort ohne religiöse Pflege sind, so erklärt sich leicht, wie es kommt, daß der größere Theil dem Unglauben oder der Häresie in die Hände fällt. Diesem Mangel an Geistlichen kann durch Zusendung aus Europa nicht mehr abgeholfen werden. Wenn nicht ein einheimischer Klerus herangebildet wird, so läßt sich keine Abhülfe voraussehen. Diese Aufgabe zu lösen, machte sich P. Bonifaz an das Werk. Seine Mitbrüder werden ihn hierin nicht verlassen, so daß Amerika gewiß ebenso dem Benediktinerorden verpflichtet werden wird, wie es Europa ist. In diesem Monat werden auch die armen Schulschwestern nach Amerika abgehen, um dort in St. Marien-Stadt ein Mutterhaus zu gründen.

Baiern ist plötzlich zum Land des Liberalismus geworden; daher großes Lob in den Zeitungen über den liberalen König, viele Schmähungen auf den Klerus. Die philologischen Studien, heißt es, seien entsetzlich gesunken, seitdem das Ministerium Abel die Geistlichen vorzugsweise als Professoren angestellt habe. Nun aber weiset die „Sion" aus Katalogen nach, daß an den 18 Gymnasien und Lateinschulen im Jahre 1837 (unter Wallerstein) 49 geistliche und 113 weltliche, im Jahr 1847 (unter Abel) 55 geistliche und 111 weltliche Lehrer angestellt waren. Davon sind vier Anstalten ausschließlich Geistlichen (Freising Weltgeistlichen, München und Augsburg Benediktinern, Münnerstadt Augustinern) anvertraut, in den übrigen 14 Anstalten blos 25 geistliche Lehrer, an den 14 Gymnasien blos 7 geist-

liche Professoren angestellt. Diese 7 Lehrer an 14 Gymnasien sollen alles verderbt haben! Und die entsetzliche Bevorzugung der Geistlichen!!

Preußen. Die Berliner evangelische Kirchenzeitung (von Hengstenberg) nimmt von der Excommunication des Fürsten Hatzfeld Veranlassung, ein tiefgefühltes Klaglied anzustimmen. Sie sagt: „Wie verhält sich hiezu unsere arme evangelische Kirche, insbesondere die des preußischen Staates? Wir wollen jetzt nicht davon reden, daß vor unseren weltlichen Gerichten der Ehebruch wie ein erlaubtes Rechtsgeschäft verlautbart wird, und daß auf die freventliche Zerreißung des Ehebundes, ja auf Verhandlungen, die im Wesentlichen nichts Anderes sind, als ein Verkaufen und Kaufen einer Ehefrau — nicht in England, wo Staat und Kirche rein sind von solcher Befleckung, nein, in unserm Vaterlande —, daß auf solche Händel unsere Gerichte das Siegel ihrer Sanction drücken, — wir wollen nicht näher ausführen, wie dieser tiefe Verfall unseres Eherechts durch die seit 1844 eingeführten ernsteren und gründlicheren Eheproceßformen in ein nur um so helleres Licht gesetzt wird u. s. w. Die Kirche vielmehr, die Evangelische Kirche, ihre Diener — vor Allem ihre gläubigen Diener — wollen wir fragen, wie lange sie noch fortfahren werden, Verbindungen, die von der heiligen Schrift dem Ehebruch gleichgestellt werden, mit dem Ehesegen der evangelischen Kirche einzusegnen? Bitten, ehrfurchtsvoll bitten wollen wir unsere restaurirten Consistorien, nicht länger zuzulassen, daß die des Wortes Gottes sich rühmende Kirche eben dieses Wort, wo es so klar und deutlich redet, mit Füßen trete. Anflehen wollen wir das Kirchenregiment, auf so verzweifelte böse Schäden sein forschendes Auge zu richten, ihnen seine heilende Hand zuzuwenden. Zu solchen und ähnlichen guten Werken — ach und wie viele dergleichen liegen uns Evangelischen zu thun ob! — zu solchen Werken könnten und würden die ächten Söhne der evangelischen Kirche, dieselben, welche jetzt — leider! — durch die General-Synode und ihr Ordinationsformular, und durch den „Geist der Milde und Mäßigung" der „Union", der sich an die Stelle der Treue im Bekenntniß gesetzt hat, in immer kleinere Häuflein zersprengt werden, die sich unter einander bekriegen, zum Spott der Lichtfreunde und der Römisch-Katholischen, — sie würden sich wieder verbinden, und, wenn sie erst zu gemeinsamem Werke entschlossen und verbunden wären, wenn sie praktisch erprobten, welche Waffen, welche Werkzeuge tauglich und welche untauglich sind zum Schutz und zum Bau von Jerusalem, so würden sie an der Hand solcher Erfahrungen auch über den Grund aller Gemeinschaft in Christo, über Glauben und Bekenntniß und Wort Gottes mehr und mehr Eins werden. Zunächst aber möge des Fürstbischofs von Breslau Excommunications-Sentenz Scham und Buße in der Brust jedes gläubigen Evangelischen entzünden!" — Das sind starke, aber wahre Selbstanklagen; die Ermahnungen werden fruchtlos sein, weil die gute Bibel, an die sich der Evangelische hält, weder Kraft noch Verordnungen giebt.

— Die barmherzigen Brüder haben in ihrem Kloster zu Breslau im abgelaufenen Jahre 1 Rongeaner, 5 Juden, 742 Katholiken und 915 Protestanten verpflegt, also weit mehr Protestanten als Katholiken. Dennoch schrieb die „schles. Ztg." in die Welt hinaus, die Brüder verpflegen nur Katholiken. — In der zweiten Ständekammer, „Curie" genannt, wurde der Antrag verworfen, alle Konfessionen, ob sie christlich oder nicht christlich seien, zum vollkommenen Genuß aller politischen Rechte, zuzulassen; dagegen der Antrag angenommen, allen Konfessionen, wenn sie sich als christlich bezeichneten und zur christlichen Kirche rechneten, volle Theilnahme an den ständischen Rechten zu verstatten.

— In Hamburger Blättern liest man nachstehenden auffallenden Artikel aus Posen: „So eben trifft die unerwartete Nachricht ein, daß der Oberst und Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments, Freiherr v. d. Horst, zur Disposition gestellt und ihm die Festung Stralsund als Aufenthaltsort angewiesen ist. Derselbe ist vor einiger Zeit zur katholischen Kirche übergetreten und hat sich mit dem „ultramontanen" Fräulein von Kuczkowska vermählt. Andere Motive, die die Pensionirung dieses ausgezeichneten Offiziers und rüstigen Mannes herbeigeführt hätten, kennt man nicht." Wenn wirklich obige Motive die Pensionirung eines der ausgezeichnetsten Offiziere der Armee herbeigeführt haben, so wäre dieses höchst bedauerlich, um so mehr, als nach dem Toleranz-Edict Offiziere und Beamte selbst dann nicht behelligt werden sollen, wenn sie aus einer anerkannten Kirche zu einer noch nicht anerkannten Sekte übertreten. Was hier dem nacktesten Unglauben, wie er sich in den modernen Sekten ausspricht, gestattet ist, das wird doch wohl Demjenigen gewährt werden, der zu der ältesten aller kirchlichen Gemeinschaften, der katholischen Kirche, übertritt oder vielmehr zu ihr zurückkehrt. Wir wollen also der obigen Nachricht keinen Glauben beimessen, am wenigsten aber die Verweisung eines pensionirten Offiziers in eine rein protest. Stadt glauben, welche Strafe in der That zu sehr an das Unglaubliche streift. W. M.

Würtemberg. Von hier aus wird die Nachricht bestätigt, daß die Regierung Beschwerde geführt über Ausstreuung kommunistischer Schriften aus der Schweiz nach Deutschland. Die Handwerksgesellen, die aus der Schweiz heimkehrten, verschleppten solche Schriften in ganz Würtemberg, noch mehr aber längs dem Rhein und in Norddeutschland. Die diesfallsige Besorgniß ist nicht grundlos; denn

als es kürzlich hieß, daß es in den Städten losgehe (mit Mehlemeuten), hatten schon viele Bettler ab dem Lande ihre Säcke bereit gehalten, um ihren Antheil Beute zu holen. Das ist recht, daß die Regierung gegen die Verbreitung solchen Giftes sorgt; aber noch giftiger sind die gottlosen Schriften, die aus der radikalen Schweiz allerwärts verbreitet werden, und die gottlosen Lehrer, welche aus Würtemberg in die Schweiz kommen.

Baden. Vor etwa einem Jahre wurde in — doch der Name thut jetzt nichts zur Sache — von einem katholischen Hauptlehrer ritterlich gekämpft gegen das Reich der Finsterniß, des Jesuitismus und des Pfaffenthums, indem der treue Knappe im Dienste seines edlen Ritters und an seiner Seite, den Speer an das heilige Meßopfer, die Sakramente ꝛc. anlegte, und alles dieses als „Pfaffentrug" haarklein zu demonstriren in seiner Allerweltweisheit sich erkühnte. Bürger, denen das katholische Bewußtsein noch nicht abhanden gekommen, machten beim betreffenden Pfarramte Anzeige davon, und letzteres bei Großh. Bezirksschulvisitatur. Diese übergab die Sache dem Großh. Bad. Bezirksamte, welches am Ende den „Beschluß" von sich gab: „Es sei kein Kläger in dieser Sache vorhanden," also abgewiesen. Nachdem Judas den Herrn verrathen, ging er und erhängte sich. — Jetzt sucht man die Leiche obigen Religionsspötters im Rheine. Gott wolle seiner Seele gnädig sein. (Südd. Ztg.)

Spanien. Zu dem vieljährigen Unglück, das Spanien aufreibt, kam zuletzt, daß die Königin eine von der Politik verhandelte Heirath eingehen mußte, die nur Uneinigkeit zur Folge hatte und dem Lande Aergerniß giebt. Jetzt verlautet, es werde über eine Ehescheidung verhandelt; die Königin soll gedroht haben, wenn die Minister nicht einwilligen, so werde sie ein ganz radikales Ministerium bilden. — Dem auf der Reise befindlichen römischen Nuntius hat die Regierung einen Abgeordneten bis in die französische Stadt Bayonne entgegengeschickt, um ihn überall ehrenvollst geleiten und empfangen zu lassen.

Literarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und zu haben:

Tägliche Hausmission, von Wilhelm Hausen. Landshut bei Thomann 1847.

Verfasser dieses Buches ist Wilh. Hausen, der mehr als dreißig Jahre als Missionspriester gewirkt. Zweck des Buches ist, das, was die Mission gepflanzt, zu nähren und zu zeitigen; es handelt also von der Sünde und ihrer Gefahr und den Mitteln dagegen, von der Tugend und ihren Mitteln, Tagesordnung des Christen, Standespflichten, Verehrung Gottes und der Heiligen, noch spezieller von den einzelnen Sakramenten, Beichtspiegel, Missionsverein, Xaveriwasser, Ablässen auf Kruzifixen, Rosenkränzen ꝛc., vom Gebet; zum Schluß enthält es Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebet, acht Litaneien und eine Menge anderer Belehrungen und Gebete. Das Buch ist ganz praktisch und weiß den Bedürfnissen des christlichen Volkes wohl zu entsprechen; und wird mit großem Nutzen besonders bei und nach abgehaltenen Missionen gebraucht werden.

Erklärung des hl. Meßopfers, ein goldenes Haus- und Familienbuch, von Pater Cochem. 2. Aufl. mit Stahlstich. Landshut bei Thomann. 1846.

Pater Cochem ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, etwas über seine Schriften zu bemerken.

Missionsblumen in 52 Lebensbildern dargestellt. Einsiedeln, bei Gebr. Benziger. 1847.

Dieses Büchlein enthält auf jedem Blatt ein Bild aus der Leidensgeschichte Jesu, meistens eines seiner Leidenswerkzeuge, und dazu jedesmal einen erklärenden Text zur Betrachtung und Beherzigung; ferner kurz die Stationengebete, Litanei vom Leiden Jesu, Stabat Mater und ein Gebet zur Aufopferung des hl. Blutes Jesu. Das ganze Leben des Christen soll ein Leben der Buße sein; nichts ermahnt zu demselben so sehr als wie die Betrachtung unsers Vorbildes Jesu Christi. Mit Vortheil wird zu diesem Zwecke dieses Büchlein gebraucht werden, das kurz, fromm und belehrend ist. Die Ausstattung ist sehr gefällig.

Die letzten Dinge des Menschen in 18 Fastenpredigten von E. Kronenberger, Augustinerprediger, von J. Zollner. Landshut bei Thomann. 1847.

Hier haben wir die sonst seltene Erscheinung, Predigten aus der frühern Zeit neu aufgelegt zu erhalten. Hr. Stadtkooperator Zollner hat 18 Fastenpredigten des Augustiners Kronenberger überarbeitet und herausgegeben. Sie handeln vom Tod (was heißt sterben, Gewißheit des Todes, Ungewißheit der Zeit. Tod des Sünders, des Gerechten, Leichenbegängnisse), Gericht (Ursachen, Vorzeichen, Umstände des Gerichts, Person des Richters, des Gerichteten, Urtheil) Hölle (Peinen und ewige Dauer) Himmel, (Freuden des Leibes, der Seele, ewige Dauer). In der That verdienten diese Predigten die ihnen gewordene Ehre; denn Reichthum der Gedanken, logische Entwicklung, lebendige Darstellung, glückliche und häufige Anwendung biblischer Stellen, Bilder und Gleichnisse, Anwendung auf die Lebensverhältnisse vermißt man hier nicht, und das sind doch wohl die Erfordernisse guter Predigten. Die typographische Ausstattung ist gut.

Heiligung des Priesters durch die Ausspendung des Bußsakramentes. Aus dem Italienischen von Sintzel. Landshut bei Thomann. 1846.

Die überaus hohe Wichtigkeit der Verwaltung des hl. Bußsakramentes kann der Priester nie zu ernst beherzigen und darin nicht zu viel lernen und denken. Vorliegendes Werklein (22 Bogen Duodez) ist von dem berühmten P. Ventura gepriesen als ein Buch voll Weisheit, Diskretion und Liebe, ist überhaupt in Italien sehr geschätzt und erscheint hier in deutscher Bearbeitung; es handelt 1. von der Liebe, 2. Geschicklichkeit des Beichtvaters, 3. Nothwendigkeit der richtigen Genauigkeit, oder der Beichtvater als Vater, Arzt und Richter; besonders der letzte Punkt ist ausführlicher behandelt. Ein Anhang enthält Warnungen vor Laxismus und Rigorismus, die „nothwendigen Beichtregeln des hl. Thomas von Aquin und Wittmanns Ermahnungen zur oftmaligen Beicht und Kommunion. Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes empfiehlt von selbst die fleißige Belehrung darüber.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.